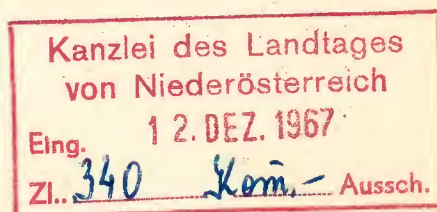


AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG.

GZ.II/1-3134/12-1967.

Wien, am 12. Dez. 1967

Entwurf eines Gesetzes mit dem das Wiener Neustädter-Stadtrecht neuerlich abgeändert wird (Wiener Neustädter Stadtrechts-Novelle 1967);
Regierungsvorlage.



H • h e r L a n d t a g !

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zur Wiener Neustädter Stadtrechts-Novelle 1966 zwar ausdrücklich der Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses zugestimmt, jedoch mehrere Bemerkungen abgegeben, die zum Teil von solcher Bedeutung sind, daß eine neuerliche Änderung des Stadtrechtes in der Form der Richtigstellung der beanstandeten Bestimmungen erforderlich ist.

Von den genannten Vorwürfen ist der derzeitige § 29 über das Kontrollamt der Stadt betroffen. Die verfassungsrechtlichen Bedenken richten sich vor allem dagegen da aus dem derzeitigen Wortlaut des § 29 nicht einwandfrei entnommen werden kann, ob das Kontrollamt dem Magistrat eingegliedert oder aber der Leiter dieses Kontrollamtes ein Gemeindeorgan im Sinne des Art. 117 Abs.1 B.-VG. ist.

Überdies wurde die Stadt aufgefordert, allfällige Wünsche, die eine Änderung des Stadtrechtes bedingen würden, bekanntzugeben.

Die bekanntgegebenen Wünsche wurden im vorliegenden Gesetzesentwurf berücksichtigt.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Z.1:

Der durch die Wiener Neustädter Stadtrechts-Novelle 1966 eingeführte Begriff der Verwendung des Stadtwappens soll durch Aufnahme in die Überschrift berücksichtigt werden.

Z.2:

Von den Vertretern der Stadt wurde eine Novellierung dieser Bestimmung aus Gründen der Klarstellung beantragt. Es soll durch eine entsprechende Einfügung klargestellt werden, daß ein Mitglied des Gemeinderates nur dann Anspruch auf die vom Gemeinderat festgesetzte Funktionsgebühr hat, wenn er keinen Anspruch auf eine andere Funktionsgebühr, wie z.B. als Bürgermeister oder als Mitglied des Stadtsenates hat.

Z.3:

Bei der hier vorgesehenen Änderung handelt es sich um eine Berichtigung des Wortlautes.

Z.4:

Bei der vorgeschlagenen Änderung handelt es sich um eine entsprechende Berücksichtigung der Überschrift zum II.Hauptstück der Wahlordnung für Statutarstädte.

Z.5:

Da im § 15 nicht nur die Bestimmungen über die Funktionsgebühren sondern auch über den Ersatz von Reisekosten enthalten sind, ist eine entsprechende Änderung der Überschrift wünschenswert.

Z.6:

Bei der Berechnung der den Witwen nach Funktionsträgern in den Städten St.Pölten und Wiener Neustadt - die Bestimmungen über die Witwenversorgung sind in allen 4 Stadtrechten gleichlautend - gebührenden Versorgungsgenüsse sind Schwierigkeiten bei der Auslegung dieser Gesetzesstelle aufgetreten. Die Schwierigkeit bestand insbesondere in der Bestimmung der Bemessungsgrundlage. Durch die vorgeschlagene Novellierung soll nun klar gestellt werden, daß der Witwe die Hälfte der jeweils festgesetzten Funktionsgebühr als Versorgungsgenuß zusteht.

Z.7:

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 16 Abs.4 soll eindeutig klar gestellt werden, daß der Anspruch auf die Besetzung der Obmannstelle eines Ausschusses nur jenen im Gemeinderat vertretenen Parteien zukommt, die auch Anspruch auf Vertretung im Gemeinde-

ratsausschuß haben. Eine Partei, die zwar im Gemeinderat, nicht aber im Gemeinderatsausschuß vertreten ist, hat niemals Anspruch auf Besetzung einer Obmannstelle.

Z. 8:

Die hier vorgesehenen Änderungen wurden von der Stadtverwaltung beantragt.

Z. 9:

Auch bei dieser Änderung handelt es sich um einen von der Stadt gestellten Antrag. Die Änderung bezieht sich auf die Anzahl der zur Erreichung der Beschlußfähigkeit des Stadtsenates erforderlichen Mindestanzahl von Mitgliedern. Überdies wird aus systematischen Gründen der letzte Satz des Abs.2 an den Abs.3 angehängt.

Z.10:

Die hier vorgesehene Änderung ergibt sich aus der durch die Stadtrechts-Novelle 1966 vorgenommene Ausscheidung des Bürgermeisters als Mitglied des Stadtsenates. Er muß daher besonders angeführt werden.

Z. 11:

Durch die hier vorgesehene Änderung soll den oben bereits angedeuteten Bedenken der Bundesregierung Rechnung getragen und ausdrücklich bestimmt werden, daß das Kontrollamt ein Teil des Organes "Magistrat" ist.

Z. 12:

Die hier vorgesehenen Änderungen sind zum Teil durch die Stadtrechtsnovelle 1966 notwendig und zum Teil von der Stadt beantragt worden. Insbesondere sei zu der Änderung der Z.16 bemerkt, daß die neuerliche Anführung von Stiftungen und Fonds mit Rechtspersönlichkeit von den Vertretern aller Städte mit eigenem Statut ausdrücklich gewünscht wurde. Als Beweggrund für diesen Wunsch wurde angegeben, daß die Zuständigkeit des Gemeinderates ausdrücklich festgestellt werden soll, wenn von der Stiftungsaufsichtsbehörde die Stadt als solche zur Verwalterin der Stiftung oder des Fonds bestellt wurde.

Z. 13:

Für die hier vorgesehene Änderung gilt das oben hinsichtlich der Stiftungen und Fonds Gesagte sinngemäß.

Z. 14 und 15:

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zur Stadtrechts-Novelle 1966 die in Z. 14 vorgesehene Änderung und die Aufnahme dieser Bestimmung in den § 49 angeregt.

Z. 16:

Die hier vorgesehene Änderung bezieht sich auf eine Richtigstellung des Textes. Die Erstellung eines eigenen Voranschlages für die Fonds und Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit ist nur für jene Fälle vorgesehen, in denen die Stadt mit der Verwaltung des Fonds bzw. der Stiftung beauftragt wurde.

Z. 17:

Die Wiedergabe des richtigen Wortlautes des § 58 Abs. 3 in dieser Novelle erscheint deshalb zweckmäßig, weil bei der Drucklegung der Stadtrechts-Novelle 1966 eine ganze Zeile des Wortlautes eines anderen Paragraphen enthält.

Z. 18:

Die hier vorgesehene Änderung des § 65 Abs. 1 wurde von der Stadt beantragt. Die neue Formulierung soll ausdrücklich darauf hinweisen, daß die Unternehmenseigenschaft einer städtischen Unternehmung sich grundsätzlich aus den Rechtsvorschriften des bürgerlichen Rechtes und des Handelsrechtes ergibt.

Hinsichtlich des Abs. 2 gelten die Ausführungen zu Z. 17 sinngemäß.

Artikel II:

Das rückwirkende Inkrafttreten der vorgesehenen Änderungen der §§ 10 Abs. 4 und 29 werden auf das Inkrafttreten der Stadtrechts-Novelle 1966 bezogen. Hinsichtlich des § 10 Abs. 4 ergibt sich die Rückwirkung daraus, daß mit dem Inkrafttreten der Stadtrechts-Novelle diese Bestimmung abgeändert wurde.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Neustädter-Stadtrecht neuerlich abgeändert wird (Wiener Neustädter Stadtrechts-Novelle 1967), der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:
Dr. T s c h a d e k
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Rauch